

# Satzung des LeineLab e. V.

14. November 2019

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen LeineLab e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich zum Zweck:
  - die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere für die Informatik und Technik
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - die Anleitung zu und die Unterstützung von selbstständigen Bastel-, Software- und anderen Projekten mit Technikbezug.
  - die Förderung von Kommunikation zwischen Technikinteressierten im Umfeld Hannovers durch das Angebot offener Treffen, Workshops und anderer Veranstaltungen bei denen Austausch über Technik möglich ist.
  - die Bereitstellung von Know-How über komplexe Geräte und Werkzeuge sowie über deren Bedienung und Pflege in Form von persönlicher Anleitung.
  - die Organisation und Durchführung von lokalen Zusammenkünften, Workshops, Vorträgen und Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

- die Zusammenarbeit und der Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen.
  - die Auseinandersetzung mit den Folgen und Chancen der Digitalisierung durch Diskussionen auf den offenen Treffen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist auf zwei Arten möglich:
  - Ordentliche Mitglieder gestalten das Vereinsleben durch ihre aktive Teilnahme mit. Sie besitzen eine Stimmberechtigung auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.
  - Fördermitglieder unterstützen den Verein vorrangig durch ihren regelmäßigen finanziellen Beitrag. Sie besitzen keine Stimmberechtigung auf den Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann zu jeder Zeit erklärt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 5 Beiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Details regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - das Plenum

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 15% der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse versandt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind

insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- Aufgaben des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen
  - Beschluss der Beitragsordnung
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Falls dieser geforderte Anteil nicht erreicht wird, ist die darauf folgende Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des e. g. Rechts alle offenen Mitgliedsbeiträge des entsprechenden Mitglieds beglichen wurden. Ein Ausgleich kann noch auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: der/dem Vorstandsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bereits 2 aus 3 Vorstandsmitgliedern sind vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr

gewählt. Die Bestätigung des Vorstandes oder die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (6) Ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder z. B. durch Rücktritt auf unter 3 gesunken, ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, zu einer zeitnahen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (7) Für vakant gewordene Vorstandsposten wird auf der nächsten Mitgliederversammlung jeweils eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestimmt, die/der für die restliche Dauer der Amtszeit seiner Vorgängerin/seines Vorgängers im Amt bleibt.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin unter anderem die Aufgabenteilung des Vorstandes geregelt wird.
- (9) Der Vorstand soll sich an den Beschlüssen der regelmäßigen Plenumsitzungen der Mitglieder orientieren.

## § 9 Das Plenum

- (1) Das Plenum ist ein regelmäßiges Treffen der Mitglieder, das eine rein beratende Funktion hat.

- (2) Jedes Mitglied darf teilnehmen.
- (3) Die Empfehlungen des Plenums sind für den Vorstand nicht bindend.
- (4) Die Empfehlungen des Plenums sind zu protokollieren.

## § 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist nach §33 BGB die Einstimmigkeit aller Vereinsmitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich erfolgen muss.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Textform mitgeteilt werden.

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand, sowie von der Protokollantin/dem Protokollanten, die/der vor jeder Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Wau Holland Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **Änderungsnotizen**

- (1) Die Satzung wurde am 14. November 2019 zum Erwerb der Gemeinnützigkeit in einer Mitgliederversammlung geändert. Bis dorthin galt die Satzung vom 22. Mai 2014.